

ZH_OBERGERICHT PS230128 vom 17. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230128

FR: ZH_OBERGERICHT PS230128 du 17 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230128 del 17 agosto 2023

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind.

E. 3

Die Schuldnerin hat am 11. Juli 2023 den Betrag von CHF 10'220.– beim Obergericht des Kantons Zürich – unter anderem für die Forderung der Gläubigerin (vgl. dazu act. 2 Rz. 9) – hinterlegt (act. 4/2 und act. 7). Im Weiteren hat die Schuldnerin beim Konkursamt C._____ zur Deckung der Kosten des Konkursge-

- 3 - richts und des Konkursverfahrens bis zu einer allfälligen Konkursaufhebung CHF 2'600.– sichergestellt (act. 4/4). Damit hat die Schuldnerin innert der Rechtsmittelfrist nachgewiesen, dass sie den geschuldeten Betrag zuhanden der Gläubigerin im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hinterlegt hat. 4.1. Wird die Zahlung erst nach der Konkursöffnung geleistet, bleibt zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin glaubhaft ist. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die schon bestehenden Schulden wird abtragen können (OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014). Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin somit noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen sind und sie auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht den Eindruck erhält, diese seien zutreffend, ohne das Gegenteil ausschliessen zu müssen (BGE 132 III 715 E. 3.1.; BGE 132 III 140 E. 4.1.2.; BGer 5A_297/2012 E. 2.3.). Sind andere Beteiligungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigung vorhanden, gilt ein strengerer Massstab (vgl. OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 m.w.H.). Der Konkurs wurde über die Schuldnerin als Einzelunternehmerin (vgl. act. 8) und damit als

natürliche Person eröffnet, die für alle Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Eine Trennung zwischen geschäftlichen Schulden bzw. Guthaben und solchen des persönlichen Bedarfs gibt es daher nicht, weshalb die Prüfung der Zahlungsfähigkeit auch die Lebenshaltungskosten

- 4 - der Schuldnerin mitberücksichtigen muss. Die Einzelunternehmerin mit Sitz in Zürich ist seit 4. Mai 2017 im Handelsregister eingetragen (act. 6/5). 4.2. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere das Betreibungsregister. Im Recht liegt ein aktueller Auszug des Betreibungsamtes C.____-...-..., der den Zeitraum bis

E. 7

Juli 2023 umfasst (act. 4/5). Nebst der vorliegenden Konkursforderung wurde die Schuldnerin 22 Mal betrieben. Der Gesamtbetrag sämtlicher Betreibungen beläuft sich auf rund CHF 25'900.–. Aktuell sind noch fünf Betreibungen offen, wobei bei vier der Konkurs angedroht und bei einer bislang der Zahlungsbefehl zugestellt und kein Rechtsvorschlag erhoben wurde. Frühere Konkursöffnungen sind keine registriert. Die Schuldnerin anerkennt sämtliche noch offenen Forderungen im Umfang von CHF 9'677.45 (vgl. act. 2 Rz. 8 f.). Der von der Schuldnerin überwiesene Betrag von CHF 10'220.– würde zwar zur Deckung dieser Forderungen ausreichen. Da mit der Überweisung an das Obergericht lediglich die Konkursforderung tatsächlich getilgt ist, ist von noch offenen Betreibungsschulden im Umfang von CHF 9'677.45 auszugehen. Abgesehen von Hypothekarschulden (act. 2 Rz. 11) äussert sich die Schuldnerin nicht über weitere Schulden. 4.3. Aus dem eingereichten Vermögensausweis der Schuldnerin geht hervor, dass sie aktuell über ein Vermögen von rund CHF 2.9 Mio. verfügt, wovon auf Privatkonti rund CHF 187'000.– als flüssige Mittel verfügbar sind (act. 4/8 S. 2 und S. 6). Selbst ohne Berücksichtigung des an das Obergericht – abzüglich der Konkursforderung – überwiesenen Betrags von CHF 9'683.95, welcher der Schuldnerin zurück zu überweisen ist, stehen der Schuldnerin genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Betreibungsschulden zu bezahlen. 4.4. Die Schuldnerin bringt vor, mit der Vermietung von drei Grundstücken Mietzinseinnahmen von monatlich rund CHF 10'000.– zu erzielen. Zusätzlich erhalte sie eine monatliche Witwenrente von CHF 1'704.– (act. 2 Rz. 12). Mit ihren Einnahmen verbleibe ihr ein monatlicher Überschuss von CHF 6'363.– (act. 11 S. 2). Die geltend gemachten Einnahmen sind ausgewiesen (zu den Mietzinsein-

- 5 - nahmen s. act. 12/2-5; zur Rente s. act. 4/12 und act. 12/5). Zu den behaupteten und glaubhaft erscheinenden Lebenshaltungskosten von monatlich rund CHF 5'800.– (s. act. 12/1) sind die in der Tabelle nicht berücksichtigten Hypothekarzinsen betreffend die Grundstücke in C.____ [Ort] und D.____ [Ort] in Gesamthöhe von monatlich rund CHF 2'660.– hinzuzurechnen (act. 4/9 und 4/11; die Hypothekarzinsen für die selbstbewohnte Liegenschaft wurde in der Lebenshaltungstabelle bereits berücksichtigt, vgl. act. 4/10 und act. 12/1). Selbst wenn betreffend die Liegenschaften mit weiteren Ausgaben zu rechnen ist (Nebenkosten, Stockwerkeigentümerbeiträge [vgl. act. 4/5 S. 3 letzte Betreibung], Rückstellungen etc.), ist davon auszugehen, dass die Schuldnerin mit dem belegten Überschuss von über CHF 3'000.– pro Monat auch die aufgeführten unklaren Positionen decken können. 4.5. Zusammenfassend kann bei der Schuldnerin zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer Illiquidität gesprochen werden. Vielmehr erscheint glaubhaft, dass die Schuldnerin aufgrund des Todes ihres Ehemannes im Jahr 2019 ihren finanziellen Verpflichtungen und administrativen Aufgaben nicht mehr nachkam und dadurch in

Zahlungsverzug geriet und betrieben wurde (s. dazu act. 2 Rz. 15). Der Um- stand, dass vor dem Jahr 2020 keine Beteiligungen registriert sind, spricht ebenso dafür, wie derjenige, dass es sich bei den Beteiligungsforderungen um ver- gleichsweise kleine Beträge handelt, die – trotz der belegten hohen Liquidität der Schuldnerin – nicht beglichen wurden resp. werden konnten. Ihre Zahlungsfähig- keit ist damit glaubhaft im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG. Damit erweist sich die Beschwerde als begründet. Die Beschwerde ist gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben. 5. Obschon die Beschwerde gutgeheissen wird, sind die Gerichtsgebühren beider Instanzen der Schuldnerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat. Parteientschädigungen sind nicht zuzuspre- chen.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.